



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

40. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 28.07.2014	Nummer 10
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
56	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) NRW	69
57	Verfügung über die Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen; <u>hier:</u> Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 18, Abschnitt 1 in Winterberg – Altastenberg von Stat. 7,525 (alt) nach Stat. 7,300 (neu) zwischen NK 4816 013 und NK 4816 018	69
58	Antrag der Firma Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG, Ebbinghof 3, 57392 Schmallenberg, beantragt gem. §§ 6/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Energieerzeugungsanlage in 57392 Schmallenberg, Ebbinghof 3, Gemarkung Wormbach, Flur 2, Flurstück 111 und 154.	70
59	Bekanntmachung von Gesellschaften, an denen der Hochsauerlandkreis beteiligt ist; <u>hier:</u> Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH	70
60	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch 351036066	71
61	Aufgebot für das Sparkassenbuch 300692563	72

56 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZES (LZG) NRW

Gegen Herrn Yekta Güner

zuletzt wohnhaft Möhnestraße 103
59755 Arnsberg

z.Z. unbekanntes Aufenthalts habe ich am 02.06.2014 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 21) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.24 E126/14
Arnsberg, 28.07.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

gez.
Marquardt

57 VERFÜGUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON ORTSDURCHFÄHRTEN IM ZUGE VON KREISSTRÄßEN;

HIER: VERLÄNGERUNG DER ORTSDURCHFÄHRT IM ZUGE DER K 18, ABSCHNITT 1 IN WINTERBERG – ALTASTENBERG VON STAT. 7,525 (ALT) NACH STAT. 7,300 (NEU) ZWISCHEN NK 4816 013 UND NK 4816 018

Da sich die Bebauung in Altastenberg entsprechend weiter entwickelt hat und somit der Kreisstraße 18 eine Erschließungsfunktion für diesen Bereich zukommt, liegen die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt vor.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) wird daher die Ortsdurchfahrts-grenze dieser Kreisstraße

im Einvernehmen mit der Stadt Winterberg, welches mit Antrag vom 03.06.2014 erklärt wurde, im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, welches mit Verfügung vom 02.07.2014 erklärt wurde,

mit Wirkung vom 01.08.2014 von Stat. 7,525 (alt) nach Stat. 7,300 (neu) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden,

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden demjenigen, der den Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, zugerechnet werden

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) ist im Internet unter www.egvp.de zu finden.

Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss.

Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit.

Auf der Internetseite „www.egvp.de“ sind darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download zu finden.

Meschede, den 21.07.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Kreisstraßen
Az.: 54/66 14 03

gez.
Dr. Schneider

58 ANTRAG DER FIRMA EBBINGHOF BIOGAS GMBH & CO. KG, EBBINGHOF 3, 57392 SCHMALLEMBERG, BEANTRAGT GEM. §§ 6/16 BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) EINE GENEHMIGUNG ZUR ÄNDERUNG UND ZUM BETRIEB DER ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE IN 57392 SCHMALLEMBERG, EBBINGHOF 3, GEMARKUNG WORMBACH, FLUR 2, FLURSTÜCK 111 UND 154.

Die Firma Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG, Ebbinghof 3, 57392 Schmalleberg, beantragt gem. §§ 6/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) eine Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Energieerzeugungsanlage in 57392 Schmalleberg, Ebbinghof 3, Gemarkung Wormbach, Flur 2, Flurstück 111 und 154.

Die beantragte Anlage gehört zu den unter der Nr. 1.2.2.2 (V), genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW (Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-

gen - 4. BlmSchV) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannt. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen. Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 233 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, den 16.07.2014
Az.: 51.3.9987494 - G 31/14 - Schr
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schreiber

59 BEKANNTMACHUNG VON GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAUERLANDKREIS BETEILIGT IST; HIER: ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 646/SGV NRW 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieb und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV NRW Seite 147/SGV NRW 641), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2013 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 18.06.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 881.334,21 € wie folgt gedeckt wird: 716.000,00 € Betriebskostenzuschuss, jeweils hälftig zu übernehmen von den Gesellschaftern Hochsauerlandkreis und Stadt Winterberg, 16.700,00 € Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung der erforderlichen Liquidität, 148.634,21 € Entnahme aus der Kapitalrücklage des Unternehmens.

Die mit der Belegprüfung, der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH, Sundern, hat am 27.05.2014 für das Jahr 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Bilanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der

Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2013 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 01.09.2014 bis 12.09.2014 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 598, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, den 25.06.2014

gez.
Petra Sapp
Geschäftsführung

60 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DAS SPARKASSENBUCH 351036066

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 351036066 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 16.06.2014
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND

61 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 300692563

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300692563 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuchs innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 11.07.2014
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der Vorstand
